

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

5. Juni 2012

Nr. 2012-363 R-102-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat über den Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat private Sicherheitsdienste

## 1. Zusammenfassung

*Im Kanton Uri benötigt heute eine Bewilligung der Sicherheitsdirektion, wer gewerbsmässig private Sicherheitsdienste anbieten oder leisten will (Art. 60 Abs. 1 Polizeigesetz [PolG; RB 3.8111]). Das Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995 (BGBM; SR 943.02) bewirkt, dass Sicherheitsunternehmen, die in einem Kanton zugelassen sind, ihre Dienstleistungen grundsätzlich ohne weitere Bewilligungsverfahren auch in allen andern Kantonen erbringen dürfen. Dies gilt selbst dann, wenn die erste Zulassung in einem Kanton erfolgt, in dem keine Bewilligung erforderlich ist. Ohne konkordatsrechtliche Regelung können in der Schweiz alle kantonalen Regelungen unterlaufen werden, die eine Zulassungsprüfung für Sicherheitsfirmen und für ihre Mitarbeitenden vorsehen.*

*Das Konkordat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom 10. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private und schafft eine Bewilligungspflicht. Das Konkordat unterscheidet zwischen der persönlichen Berufsausbildungsbewilligung der Sicherheitsangestellten, der persönlichen Bewilligung für das Führen eines Sicherheitsunternehmens und der Betriebsbewilligung eines Unternehmens. Das Konkordat umschreibt die persönlichen Voraussetzungen, die für eine Bewilligung nötig sind. Zudem wird auch der Einsatz von Diensthunden bewilligungspflichtig erklärt. Die Bewilligungen werden durch die einzelnen Kantone erteilt. Eine aus Vertretern der Polizeikonkordate und der Kantone eingesetzte Konkordatskommission beantragt der KKJPD die Ausführungsvorschriften und beaufsichtigt die Branchenorganisationen. Das Konkordat soll voraussichtlich am 1. Januar 2016 in Kraft treten.*

*Als kantonale Bewilligungsbehörde ist die Kantonspolizei vorgesehen. Es wird eine gemeinsame Umsetzung des Konkordats im Rahmen des Zentralschweizer Polizeikonkordats geprüft. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat den Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen.*

## **2. Übersicht**

Im Kanton Uri benötigt heute eine Bewilligung der Sicherheitsdirektion, wer gewerbsmässig private Sicherheitsdienste anbieten oder leisten will (Art. 60 Abs. 1 PolG). Eine Bewilligung benötigt insbesondere, wer gewerbsmässig als Privatdetektiv tätig ist, Objekt- oder Personenschutz anbietet, Werttransporte durchführt, Alarmempfangszentralen betreibt oder Sicherheitsaufgaben im Auftrag des Gemeinwesens erfüllt (Art. 60 Abs. 2 PolG). Die Bewilligung kann gemäss Artikel 61 Absatz 1 PolG erteilt werden, wenn die Gesuch stellende Person nachweist, dass sie handlungsfähig ist, das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt und Wohnsitz in der Schweiz hat, in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs nicht wegen Delikten gegen Leib und Leben, die Sittlichkeit oder das Vermögen verurteilt worden ist, gut beleumundet ist, eine genügende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat und nur entsprechend ihrer Aufgabe ausgebildete Sicherheitskräfte einsetzt. Verschiedene Kantone kennen eine solche Bewilligungspflicht, jedoch nicht alle. Bei denjenigen Kantonen, welche eine Bewilligungspflicht kennen, sind die Bewilligungsvoraussetzung zum Teil sehr unterschiedlich hoch angesetzt. Auch besteht keine Einheitlichkeit unter den Kantonen, welche Instanz eine solche Bewilligung erteilt.

Das BGBM bewirkt, dass Sicherheitsunternehmen, die in einem Kanton zugelassen sind, ihre Dienstleistungen grundsätzlich ohne weiteres Bewilligungsverfahren auch in allen andern Kantonen erbringen dürfen. Dies gilt selbst dann, wenn die erste Zulassung in einem Kanton erfolgt, in dem keine Bewilligung erforderlich ist. Eignungskriterien wie Fachausweise, Hundeführerkurse oder andere Ausbildungsnachweise dürfen deshalb nicht verlangt werden, wenn eine Firma bereits in einem andern Kanton tätig ist.

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU vom 21. Juni 1999 (FZA; SR 0.142.112.681) kommen die Angehörigen der EU-Staaten in den Genuss des Diskriminierungsverbots. Das FZA sieht das Recht der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung bis 90 Tage im Jahr vor. Vorbehalten bleibt im Bereich des Schutz- und Sicherheitsgewerbes eine Bewilligungspflicht, sofern die Kantone eine entsprechende Pflicht vorsehen.

Ohne Konkordate können in der Schweiz aufgrund des Binnenmarktgesetzes alle kantonalen Regelungen unterlaufen werden, die eine Zulassungsprüfung für Sicherheitsfirmen und ihre Mitarbeitenden vorsehen, weil sich eine Firma in einem Kanton ohne Bewilligungsverfahren voraussetzungsfrei jene Zulassung erwerben kann, die sie in der Folge gegenüber allen andern Kantonen geltend machen kann. Eine Rechtsvereinheitlichung ist der einzige Weg um zu verhindern, dass die existierenden kantonalen Regelungen auf diese Weise unterlaufen werden können. Weil Sicherheitsunternehmen und -angestellte in einem sensiblen Bereich tätig sind, bedarf es hier eines einheitlichen Vorgehens. Aus diesen Gründen hat die KKJPD den Kantonen empfohlen, dem Konkordat der KKJPD vom 12. November 2010 oder dem Westschweizer Konkordat vom 18. Oktober 1996 beizutreten.

Der Kanton Uri hat sich im Rahmen der Vernehmlassung wie die übrigen Kantone zustimmend zur konkordatsrechtlichen Regelung über die Zulassung privater Sicherheitsdienstleistungen geäußert (RRB vom 20. April 2010, Nr. 2010-222 R-102-11). Die vom Regierungsrat eingebrachten punktuellen Anliegen wurden bei der Überarbeitung des Konkordatsentwurfs mitberücksichtigt. Die Sicherheitskommission wurde gemäss Artikel 36 Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) über die Entstehung und den Inhalt des Konkordats der KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 orientiert. Die Sicherheitskommission erachtet eine Konkordatslösung als notwendig.

### **3. Grundzüge des Konkordats**

Beim Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen handelt es sich um eine interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen gemäss Artikel 48 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101). Nachdem für die Wahrung der inneren Sicherheit im Wesentlichen die Kantone zuständig sind, fällt die Materie in die kantonale Zuständigkeit. Das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 10. November 2010 wurde als Alternative zum bereits bestehenden Westschweizer Konkordat über die Sicherheitsunternehmen vom 18. Oktober 1996 geschaffen.

Das Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private und schafft eine Bewilligungspflicht. Es regelt somit die *Zulassung*. Nicht Bestandteil dieses Konkordats ist, *was private Sicherheitsfirmen dürfen*. Das Konkordat unterscheidet zwischen der persönlichen Berufsausbildungsbewilligung der Sicherheitsangestellten, der persönlichen Bewilligung für das Führen eines Sicherheitsunternehmens und der Betriebsbewilligung eines Unternehmens. Zudem ist auch der Einsatz von Diensthunden bewilligungspflichtig. Die Bewilligungspflicht erstreckt sich auch auf Zweigniederlassungen, was im internationalen und interkantonalen Umfeld wichtig ist.

Das Konkordat umschreibt die persönlichen Voraussetzungen, welche eine Sicherheitsangestellte oder ein Sicherheitsangestellter erfüllen muss und welche Voraussetzungen Personen erfüllen müssen, welche ein Sicherheitsunternehmen führen. Für den Erhalt einer Betriebsbewilligung ist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer minimalen Deckungssumme nötig. Eine in einem Konkordatskanton erteilte Bewilligung gilt für das ganze Konkordatsgebiet. Die Bewilligung ist drei Jahre gültig. Sie wird entzogen, wenn die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung nicht mehr gegeben sind. Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

Die zentralen Aufgaben und Kompetenzen betreffend das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen liegen bei der KKJPD. Sie bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission und beschliesst das Ausführungsrecht zum Konkordat. Die Konkordatskommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Polizeikonkordate sowie jener beiden Kantone, die keinem Polizeikonkordat angehören (Zürich und Tessin). Die Kommission beantragt Ausführungsrecht, erlässt Empfehlungen und informiert die KKJPD periodisch über die Umsetzung des Konkordats.

Das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen ist insoweit rechtsetzend, als es der Rechtsvereinheitlichung dient. In diesem Umfang bedarf es keiner Transformation ins innerkantonale Recht. Einzelne Bestimmungen sind mittelbar rechtsetzend und erfordern interkantonale wie auch innerkantonale Ausführungsbestimmungen. Innerkantonale wird festzulegen sein, wer für die Erteilung der Bewilligungen und die Kontrolle der Einhaltung des Konkordats zuständig sein wird.

#### **4. Zu den einzelnen Bestimmungen des Konkordats**

##### ***Artikel 1   Gegenstand***

Das Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private. Der zentrale Begriff "Sicherheitsdienstleistungen" wird in Artikel 3 definiert. Unter "Privaten" werden nichtstaatliche Akteure verstanden.

##### ***Artikel 2   Vorbehalt kantonalen Rechts***

Das Binnenmarktgesetz und das Freizügigkeitsabkommen schränken den kantonalen Spielraum ein, schliessen ihn jedoch nicht völlig aus. Im Rahmen dieses beschränkten Spielraums können die Kantone für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber strengere Regelungen vorsehen.

Der in Artikel 2 enthaltene Vorbehalt kantonalen Rechts gilt nicht für sämtliche Bestimmungen des Konkordatsentwurfs, sondern nur "für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber". Der Vorbehalt kantonalen Rechts beschränkt sich somit auf Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 10 bis 14.

### **Artikel 3 Begriffe**

- Absatz 1 Buchstabe a

Unter Sicherheitsdienstleistungen sind die im Konkordatstext genannten Tätigkeiten zu verstehen, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Raum erbracht werden.

In den Ziffern 1 bis 8 werden die verschiedenen Sicherheitsdienstleistungen genannt und mit Beispielen veranschaulicht. In den Beispielen zu Ziffer 1 sind auch die Türsteherinnen und Türsteher enthalten. Die KKJPD hat am 16. November 2007 für den Bereich der Türsteherinnen und Türsteher Empfehlungen verabschiedet, welche von der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) erarbeitet wurden.

Das Konkordat schafft mit der Bewilligungspflicht für Türsteherinnen und Türsteher die Voraussetzung dafür, dass die Gewerbebewilligungen für Veranstaltungen und Gastrobetriebe mit der Auflage versehen werden können, dass nur offiziell zugelassene Sicherheitsangestellte als Türsteherinnen und Türsteher eingesetzt werden dürfen.

Der Begriff der Sicherheitsdienstleistungen kann in Ausführungsbestimmungen weiter konkretisiert werden (vgl. Art. 17 Abs. 1).

- Absatz 1 Buchstabe b und c

Die Begriffe "Sicherheitsangestellte" und "Sicherheitsunternehmen" knüpfen an die in Buchstabe a definierten Sicherheitsdienstleistungen an. Aus Buchstabe c ergibt sich, dass die Rechtsform der Sicherheitsunternehmen (AG, Verein, einfache Gesellschaft, Einzelfirma usw.) irrelevant ist.

- Absatz 2

Der Anwendungsbereich des Konkordats ist auf zwei Seiten begrenzt. Einerseits greifen gewisse Tätigkeiten typischerweise so intensiv in die Rechtsstellung von Privaten ein, dass sie aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols ausschliesslich durch die Polizei wahrgenommen werden sollen. Diese Abgrenzung des Anwendungsbereichs des

Konkordats ergibt sich durch die abschliessende Aufzählung der zulässigen Sicherheitsdienstleistungen in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a.

Andererseits sind gewisse Tätigkeiten typischerweise von so geringer Eingriffsintensität, dass sie nicht den strengen Regelungen unterworfen sein sollten, die mit diesem Konkordat für die privaten Sicherheitsdienstleistungen geschaffen werden. Absatz 2 hält in diesem Sinne fest, dass Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten und somit nicht Gegenstand des Konkordats bilden. Mit der Erwähnung von Verkehrsdiensten von untergeordneter Bedeutung wird garantiert, dass die in Artikel 67 Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) erwähnten Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste sowie der Strassenbaustellendienst nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten.

Der Begriff der Sicherheitsdienstleistungen kann in Ausführungsbestimmungen weiter konkretisiert werden (vgl. Art. 17 Abs. 1).

#### **Artikel 4 Bewilligungspflicht**

- Absatz 1

Diese Bestimmung regelt, wofür eine Bewilligung erforderlich ist. Das Konkordat unterscheidet zwischen der persönlichen Berufsausübungsbewilligung der Sicherheitsangestellten, der Bewilligung für das Führen eines Sicherheitsunternehmens und der Betriebsbewilligung eines Unternehmens. Zudem ist auch der Einsatz von Dienststunden bewilligungspflichtig. Im internationalen und interkantonalen Umfeld ist wichtig, dass sich die Bewilligungspflicht nicht nur auf Sicherheitsunternehmen, sondern auch auf deren Zweigniederlassungen erstreckt.

- Absatz 2

Diese Bestimmung stellt klar, dass alle Firmen, welche Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen, und alle Sicherheitsangestellte - auch Einmannbetriebe - eine Bewilligung benötigen, um tätig sein zu dürfen.

- Absatz 3

Dieser Absatz beinhaltet eine Ausnahmebestimmung für gewisse Sicherheitsdienstleistungen, welche betriebsintern erbracht werden. Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass Personen, welche nur in geringem Umfang eine Sicherheitsaufgabe wahrnehmen, der Bewilligungspflicht unterliegen. Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht werden gemäss Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b durch die

KKJPD beschlossen.

## **Artikel 5 Bewilligungsvoraussetzungen**

### - Absatz 1

Wer die Bewilligung als Sicherheitsangestellte oder -angestellter erhalten will, muss die im Konkordat genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Zudem muss eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung erfolgreich absolviert werden. In Buchstabe d wurde eine einfache Regel zur Überprüfung des kriminellen Vorlebens festgeschrieben. Buchstabe e erlaubt es, Erkenntnisse aus weiteren Quellen in den Bewilligungsentscheid einzubeziehen.

Weder das Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) noch die Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung; SR 331) enthalten eine rechtliche Grundlage dafür, dass die Bewilligungsbehörde bzw. die entsprechende Kantonspolizei zwecks Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung Einblick in das schweizerische Strafregister VOSTRA nehmen dürfen. Der Gesuchsteller kann mit einem Strafregisterauszug für Privatpersonen die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Informationen liefern. Da sich der Strafregisterauszug für Privatpersonen auf Verurteilungen beschränkt und keine Angaben über hängige Strafverfahren enthält, ist die Bestimmung von Absatz 1 Buchstabe e wichtig. Diese Bestimmung erlaubt es den Bewilligungsbehörden, Polizeidatenbanken sowie die Liste gemäss Artikel 17 Absatz 5 zu konsultieren. Damit entsteht ein umfassenderes Bild über das kriminelle Vorleben der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

### - Absatz 2

Ebenso wie die Sicherheitsangestellten müssen auch Personen, die ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung führen wollen, persönliche Voraussetzungen erfüllen und eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung erfolgreich absolvieren. Im Gegensatz zu Sicherheitsangestellten, bei welchen eine seit zwei Jahren vorliegende Aufenthaltsbewilligung genügt, wird bei Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern von Sicherheitsunternehmen als Minimum eine Niederlassungsbewilligung verlangt. Die theoretische Grundausbildung weicht von jener der Sicherheitsangestellten ab und bezieht sich auf das Führen eines Sicherheitsunternehmens.

### - Absatz 3

Für den Erhalt einer Betriebsbewilligung ist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer

Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken nötig. Zudem muss das Sicherheitsunternehmen dafür sorgen, dass das Personal sorgfältig und entsprechend dem jeweiligen Einsatzbereich (Zutrittskontrollen, Objektschutz, Werttransporte usw.) ausgebildet und regelmässig weitergebildet wird. Diese Aus- und Weiterbildungspflicht ist in Artikel 11 festgeschrieben.

#### **Artikel 6 Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden**

Die Bewilligungspflicht für den Einsatz von Diensthunden hat sich in der Westschweiz aus Sicherheitsgründen als unerlässlich erwiesen. Zahlreiche Sicherheitsangestellte setzen Hunde ein, um ihre Aufgaben erfolgreich zu erfüllen. Die Öffentlichkeit im Allgemeinen und insbesondere Personen, die den Sicherheitsangestellten gegenüberstehen, sind vor Hundeangriffen zu schützen. Der Prüfungsinhalt soll im Wesentlichen den von den Hundevereinen anerkannten Standardanforderungen entsprechen. Die Konkordatskommission erlässt Empfehlungen zum Prüfungsinhalt. Die Kantone regeln die Prüfungen. Sie können die Prüfungen an Private delegieren.

#### **Artikel 7 Verfahren**

- Absatz 1

Die Bewilligungen werden durch staatliche Stellen erteilt. Dabei erfolgt die Erteilung nicht durch ein Konkordatsgremium, sondern durch die einzelnen Kantone. Jeder Kanton, welcher dem Konkordat beigetreten ist, bezeichnet die in seinem Kanton zuständige Stelle. Die örtliche Zuständigkeit für das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem Wohnsitz der gesuchstellenden Person und nach dem Sitz des Unternehmens bzw. der Zweigniederlassung. Wohnsitz und Sitz müssen nicht zwingend im Konkordatsgebiet liegen (ein solches Erfordernis würde dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz/EU widersprechen). Falls der Wohnsitz bzw. der Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt, ist die Behörde an jenem Ort des Konkordatsgebiets zuständig, wo erstmals Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.

- Absatz 2

Weil Sicherheitsunternehmen und -angestellte in einem sensiblen Bereich tätig sind und deshalb ein reines Vorleben haben sollen, erlaubt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e den Beizug weiterer Quellen. Wenn die Bewilligungsbehörden zur Prüfung der Eignung Auskunft über polizeiliche Daten über die gesuchstellende Person verlangen, so müssen die Polizeistellen der Konkordatskantone diese Auskunft erteilen.

- Absatz 3  
Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten. Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c sieht vor, dass die Konkordatskommission für die einheitliche Gebührenhöhe in den Kantonen Empfehlungen erlässt.
- Absatz 4  
Die Bewilligungsbehörden teilen der Konkordatskommission sowohl die gutheissenden als auch die abschlägigen Entscheide betreffend Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung mit. Analoges gilt bei Sanktionen gemäss Artikel 20. Die Konkordatskommission führt einerseits eine Liste über erteilte Bewilligungen (Art. 17 Abs. 4) und andererseits eine Liste über Personen mit abgelehnter Bewilligung oder gegen die eine Sanktion gemäss Artikel 20 ausgesprochen wurde (Art. 17 Abs. 5).
- Absatz 5  
Bei den Bewilligungsverfahren können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen. Im Bereich der privaten Sicherheitsunternehmen und der Privatdetektive gibt es mehrere Branchenorganisationen. Die Konkordatskommission legt den Umfang und die Modalitäten der administrativen Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchenorganisationen fest (Art. 17 Abs. 2 Bst. d). Die Idee ist, dass die KKJPD auf Antrag der Konkordatskommission zwar den Inhalt der theoretischen Grundausbildung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c festlegt (Art. 17 Abs. 1 Bst. c), jedoch die Durchführung der theoretischen Grundausbildung und der Theorieprüfung an Branchenorganisationen überträgt (Art. 18). Die Branchenorganisationen sollen von den gesuchstellenden Personen die Bestätigung über die bestandene Prüfung und die von der Konkordatskommission bestimmten Unterlagen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a) den Bewilligungsbehörden einreichen. Bei diesem Vorgang ist der Datenschutz sichergestellt, indem die Branchenorganisationen keine eigene Datensammlung aufbauen, sondern die Unterlagen bloss weiterreichen.

Mit der beschriebenen Auslagerung des Vorverfahrens werden die Bewilligungsbehörden administrativ stark entlastet. Gleichzeitig behalten die Bewilligungsbehörden die volle Entscheidkompetenz.

## **Artikel 8    *Legitimationsausweis; Gültigkeitsdauer***

- Absatz 1  
Am Ende des Bewilligungsverfahrens steht die Erteilung der Bewilligung und das Ausstellen eines amtlichen Legitimationsausweises. Die kantonalen

Bewilligungsbehörden bestimmen, wem ein amtlicher Legitimationsausweis ausgestellt wird. Der eigentliche Herstellungsprozess des Legitimationsausweises kann jedoch Branchenorganisationen in Auftrag gegeben werden. Der Herstellungsprozess und der daran anschliessende Versand ist ein technischer Vorgang, welcher keiner Datensammlung bedarf.

Eine in einem Konkordatskanton erteilte Bewilligung gilt für das ganze Konkordatsgebiet. Bewilligungen nach Artikel 4 Buchstabe a, b und d und die entsprechenden Legitimationsausweise sind nicht an ein bestimmtes Sicherheitsunternehmen geknüpft. Sie bleiben während der vorgesehenen Gültigkeitsdauer auch bei einem Stellenwechsel oder bei einem Einsatz für ein anderes Unternehmen gültig.

- Absatz 2

Die Gültigkeitsdauer der Legitimationsausweise beträgt drei Jahre. Das Ablaufdatum ist auf den Ausweisen aufgedruckt.

### **Artikel 9 Kontrolle**

Zu jeder staatlich bewilligten Tätigkeit gehören staatliche Kontrollmöglichkeiten. Die Bewilligungsbehörde am Sitz eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung überwacht die Einhaltung des Konkordats. Sie kann in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung oder an den Einsatzorten Kontrollen vornehmen.

### **Artikel 10 Unmittelbarer Zwang**

Beim Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private ist das staatliche Gewaltmonopol zu beachten. Den Privaten steht wegen des staatlichen Gewaltmonopols grundsätzlich keine Gewaltbefugnis zu. Von diesem Grundsatz gibt es einige eng begrenzte Ausnahmefälle, nämlich die Notwehr- und Notstandssituationen gemäss Artikel 15 und 17 StGB und das Selbsthilferecht nach Artikel 52 Absatz 3 Obligationenrecht (OR; SR 220). Als spezielle Ausprägung des Selbsthilferechts sieht Artikel 218 Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) die vorläufige Festnahme vor.

Neben diesen in Not- und Selbsthilfesituationen bestehenden Gewaltbefugnissen, welche allen Menschen zustehen, erlaubt das sogenannte Hausrecht dem Inhaber der Verfügungsmacht eines Hauses oder einer Anlage, in bestimmten Grenzen Gewalt auszuüben. Die gesetzliche Grundlage des Hausrechts bilden Artikel 13 Absatz 1 BV, Artikel 28 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) und Artikel 186 StGB. Das Hausrecht

beinhaltet das Recht festzulegen, wer sich innerhalb gewisser Räume aufhalten darf. Die oder der Berechtigte kann eine Hausordnung erstellen und bei deren Missachtung ein Hausverbot oder einen Hausverweis aussprechen. Hält sich eine Besucherin oder ein Besucher nicht an das gegen sie oder ihn ausgesprochene Hausverbot oder den Hausverweis, so kann sie oder er aufgrund des Selbsthilferechts durch die oder den Berechtigten vor die Tür gestellt werden.

Die private Gewaltbefugnis kann zusätzlich zu den genannten Befugnissen auf zwei Arten erweitert werden:

- Einerseits führen vertragliche Regelungen zwischen der oder dem Gewaltanwender und der gewaltbetroffenen Person oder spontane Einwilligungen zu privater Gewaltbefugnis, welche mit dem Gewaltmonopol in Einklang steht. So können etwa die Besucherinnen oder Besucher einer Sport- oder Musikveranstaltung beim Kauf des Eintrittstickets (explizit oder konkludent) vertraglich einwilligen, dass ungeachtet des staatlichen Gewaltmonopols vom Veranstaltenden gewisse Eingriffshandlungen vollzogen werden können, wie etwa Körper- und Sachdurchsuchungen.
- Andererseits können Private - unter Wahrung des staatlichen Gewaltmonopols - durch die staatliche Gewaltbeleihung ausserordentliche Gewaltbefugnis erlangen. Unter Beachtung gewisser Randbedingungen kann der Staat Private zur Wahrnehmung von Staatsaufgaben ermächtigen, wie beispielsweise der Transport von Strafgefangenen.

Das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen regelt die Marktzulassung von Sicherheitsunternehmen und von Sicherheitsangestellten. Davon zu unterscheiden ist die Frage, welche Sicherheitsaufgaben der Staat an Private delegieren kann. Zu dieser Frage verabschiedete die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 16. November 2007 Empfehlungen.

### **Artikel 11 Ausbildung**

Der Legitimationsausweis (Art. 8) bescheinigt das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen und insbesondere der erfolgreich absolvierten theoretischen Grundausbildung. Die Sicherheitsunternehmen bzw. deren Zweigniederlassungen müssen überprüfen, ob die Sicherheitsangestellten einen gültigen Legitimationsausweis besitzen.

Da im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Sicherheitsangestellten erst eine theoretische Grundausbildung erfolgte, müssen die Sicherheitsangestellten vor ihrem Ersteinsatz für ihre spezifischen praktischen Tätigkeiten (Zutrittskontrollen, Objektschutz,

Werttransporte usw.) ausgebildet werden. Zudem müssen sie auch regelmässig weitergebildet werden. Für Mitarbeitende von Sicherheitsunternehmen, die auf operativer Stufe Führungsaufgaben wahrnehmen, haben die Sicherheitsunternehmen Ausbildungsmodulare für die Führung durchzuführen. Nur mit einer genügenden Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen kann sichergestellt werden, dass ausschliesslich Sicherheitsangestellte tätig sind, die ihren Aufgaben gewachsen sind und rechtmässig handeln.

Die Bestimmung, dass Sicherheitsangestellte nur mit einer ausreichenden Aus- und Weiterbildung tätig werden dürfen, richtet sich sowohl an die Sicherheitsangestellten (Art. 11 Abs. 1) als auch an die Sicherheitsunternehmen (Art. 11 Abs. 2). Wechselt eine Sicherheitsangestellte oder ein Sicherheitsangestellter sein Aufgabengebiet oder den Arbeitgebenden, muss sie oder er entsprechend neu ausgebildet werden.

### **Artikel 12 Pflichten im Kontakt mit der Polizei**

Diese Bestimmung regelt die Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern im Kontakt mit der Polizei. Dabei werden unter den Buchstaben a, b, c und e aktive Mitwirkungspflichten vorgeschrieben, während dem der erste Halbsatz von Buchstabe c sowie Buchstabe d Unterlassungspflichten enthalten.

Buchstabe a statuiert, dass Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter melden, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert. Durch das Wort "bedeutsam" wird klargestellt, dass der Polizei nur erhebliche Vorfälle gemeldet werden müssen und nicht etwa jedes falsch parkierte Fahrzeug.

### **Artikel 13 Legitimation und äussere Erscheinung**

#### **- Absatz 1**

Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor. Unter Buchstabe a sind Partnerinnen oder Partner aufgeführt, mit welchen sie in einem speziellen Verhältnis stehen. Dabei ist beim offenen Begriff "andere Behörden" darauf hinzuweisen, dass jedes Behördenhandeln funktional sein muss, d. h. eine Behörde darf den Ausweis nur verlangen, wenn dies zur Erfüllung ihres Auftrags nötig ist. Gemäss Buchstabe b müssen die Legitimationsausweise auf Verlangen auch Privatpersonen vorgelegt werden, wenn mit ihnen in Kontakt getreten wird. Nur so können Private zweifelsfrei feststellen, dass vor

ihnen eine oder ein legitimer Sicherheitsangestellter steht.

- Absatz 2

Wo das Vorweisen der Legitimationsausweise nicht praktikabel ist oder die Sicherheit der Angestellten gefährdet ist, genügt die Identifizierbarkeit. Dies kann beispielsweise bei Sportgrossveranstaltungen der Fall sein.

- Absatz 3

Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Mit dieser Bestimmung wird die Autorität des Staats und insbesondere der Polizei sichergestellt.

- Absatz 4

Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt. Damit soll verhindert werden, dass Sicherheitsunternehmen das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung herabsetzen, um anschliessend eigene Dienstleistungen anbieten zu können.

#### **Artikel 14 *Bewaffnung und Ausrüstung***

In Ergänzung zu den Bestimmungen des Waffenrechts des Bundes wird hier geregelt, dass Waffen ausschliesslich bei den aufgezählten Sicherheitsdienstleistungen eingesetzt werden dürfen. Für die Bewaffnung und Ausrüstung der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals sind die Ausführungsvorschriften und Empfehlungen gemäss Artikel 17 zu beachten.

#### **Artikel 15 *Aufgaben der KKJPD***

Die zentralen Aufgaben und Kompetenzen betreffend das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen liegen bei der KKJPD. Sie bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission, bezeichnet das Sekretariat der Konkordatskommission und beschliesst das Ausführungsrecht zum Konkordat. Da es sich bei der Konkordatskommission um ein praxisnahes Organ handelt, welches unter anderem der KKJPD Anträge unterbreitet, ist das Sekretariat mit Vorteil bei der KKPKS anzusiedeln.

#### **Artikel 16 *Konkordatskommission***

### **a. Zusammensetzung**

Die Konkordatskommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Polizeikonkordate sowie jener beiden Kantone (Zürich und Tessin), welche keinem Polizeikonkordat angehören. Die Konkordate und Kantone können mit einem Regierungsmitglied oder mit einer anderen Person in der Konkordatskommission vertreten sein, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Regierungsvertretenden bestehen muss und eine Regierungsvertreterin oder ein Regierungsvertreter den Vorsitz führt. Bei Bedarf zieht die Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Branche der Sicherheitsunternehmen bei, welche beratende Stimme haben.

### **Artikel 17 b. Aufgaben**

#### - Absatz 1 und 2

Die Konkordatskommission beantragt Ausführungsrecht und erlässt Empfehlungen insbesondere über:

- den Begriff der Sicherheitsdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2);
- Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (Art. 4 Abs. 3);
- das Bewilligungsverfahren (Art. 5 bis 8);
- Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsangestellten (Art. 11);
- die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2);
- die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse (Art. 5 und 6, Art. 7 Abs. 2, Art. 11).

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung legen die KKJPD und die Konkordatskommission die Eckwerte fest. Es wird beispielsweise geregelt, welche Bereiche zum Inhalt der theoretischen Grundausbildung für Sicherheitsangestellte und welche zur theoretischen Grundausbildung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer zählen. Die Konkordatskommission kann Empfehlungen zum Prüfungsinhalt für den Einsatz von Dienststunden (Art. 6 Abs. 2) erlassen.

Die Konkordatskommission wird eine Liste der Gegenstände erstellen, welche bei der allgemeinen Ausrüstung verboten sind (Negativliste) und welche Waffentypen erlaubt sind (Positivliste). Sie wird weiter die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen und Dokumenten jeglicher Art regeln, was im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung bezüglich des

Freizügigkeitsabkommens Schweiz/EU und bezüglich des Schweizerischen Binnenmarktgesetzes wichtig erscheint.

- Absatz 3

Die Delegation von Aufgaben an Branchenorganisationen (Art. 18) zieht als logische Konsequenz ein Aufsichtsrecht nach sich.

- Absatz 4 und 5

Es werden zwei unterschiedliche Datenbanken geführt:

– Liste über erteilte Bewilligungen (Abs. 4):

Diese Liste kann sowohl von gewissen Behörden als auch von gewissen Privatpersonen eingesehen werden.

– Liste über Personen mit abgelehnter Bewilligung oder gegen die eine Sanktion gemäss Artikel 20 ausgesprochen wurde (Abs. 5):

Diese Liste kann ausschliesslich von den Bewilligungsbehörden eingesehen werden.

Die Löschungsvorschriften der beiden Datenbanken sind kongruent. Die dreijährigen Bewilligungen werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung aus der Liste gelöscht (Abs. 4), also nach insgesamt vier Jahren. Die Eintragungen in die Liste gemäss Absatz 5 werden ebenfalls nach vier Jahren gelöscht.

- Absatz 4

Die kantonalen Bewilligungsbehörden melden der Konkordatskommission ihre Bewilligungsentscheide (Art. 7 Abs. 4). Diese führt eine Liste über erteilte Bewilligungen. Bei Zweifel an der Gültigkeit eines Ausweises kann bei der Konkordatskommission nachgefragt werden. Auskunft erhalten gemäss dem Verweis auf Artikel 13 Absatz 1 sowohl gewisse Behörden als auch gewisse Privatpersonen.

Der Datenschutz wird durch folgende Massnahmen gewährleistet:

– Die Liste beschränkt sich auf die für ihren Zweck notwendigen Daten: Personalien der Bewilligungsinhaberin oder des -inhabers und Laufzeit der Bewilligung.

– Die Daten dürfen nur für die Überprüfung der Echtheit und der Richtigkeit von sich im Umlauf befindenden Legitimationsausweisen verwendet werden.

– Auskunft über Daten wird nur auf Anfrage und nur im Einzelfall erteilt.

– Wer Auskunft über Daten will, muss eine direkte Betroffenheit aufweisen.

– Die Daten werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung gelöscht.

- Absatz 5

Die kantonalen Bewilligungsbehörden melden der Konkordatskommission auch die negativen, d. h. abschlägigen Bewilligungsentscheide (Art. 7 Abs. 4). Ordnet die Bewilligungsbehörde eine Sanktion nach Artikel 20 an, teilt sie dies der Konkordatskommission mit (Art. 20 Abs. 3). Diese führt eine Liste über Personen mit abgelehnter Bewilligung oder gegen die eine Sanktion gemäss Artikel 20 ausgesprochen wurde. Die Daten dienen der Durchsetzung negativer Entscheide und ausgesprochener Sanktionen. Zudem kann die Liste in Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e konsultiert werden.

Der Datenschutz wird durch folgende Massnahmen gewährleistet:

- Die Liste beschränkt sich auf die für ihren Zweck notwendigen Daten: Personalien der betroffenen Person sowie Grund und Art der getroffenen Massnahme.
- Die Daten dürfen nur für die Durchsetzung negativer Entscheide und ausgesprochener Sanktionen sowie in Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e verwendet werden.
- Auskunft über Daten wird nur gegenüber den Bewilligungsbehörden erteilt.
- Die Daten werden vier Jahre nach ihrer Eintragung gelöscht.

- Absatz 6

Bei normalem Geschäftsgang ist eine jährliche Berichterstattung angemessen.

### **Artikel 18 Branchenorganisationen**

Den Branchenorganisationen können im Vorfeld einer Bewilligung folgende Aufgaben übertragen werden:

- Theoretische Grundausbildung inklusive Abnahme der Prüfung.
- Zusammentragen der erforderlichen Unterlagen für ein Bewilligungsgesuch inklusive Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen.
- Inkasso der Bewilligungsgebühr: Grundsätzlich erheben die Kantone Gebühren für das ganze Bewilligungsverfahren (Art. 7 Abs. 3). Das Inkasso kann jedoch zusammen mit anderen Aufgaben an Branchenorganisationen delegiert werden. In diesem Fall verlangen die Branchenorganisationen von den gesuchstellenden Personen einen Betrag, welcher sowohl den Aufwand der kantonalen Bewilligungsbehörde als auch den eigenen administrativen Aufwand (theoretische Grundausbildung und Zusammentragen

der erforderlichen Unterlagen) deckt. Die Branchenorganisationen überweisen davon den Betrag der kantonalen Gebühr an die zuständige Bewilligungsbehörde.

Den Branchenorganisationen kann nach erfolgter Bewilligung auch die Herstellung des Legitimationsausweises inklusive Versenden an den Bewilligungsinhaber übertragen werden.

### **Artikel 19 Übertretungen**

Das Konkordat umschreibt hier die strafrechtlichen Konsequenzen, die eine Widerhandlung gegen gewisse Konkordatsbestimmungen haben kann. Für die Verfolgung der Übertretungen gilt die Strafprozessordnung. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft sowohl Sicherheitsangestellte als auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Sicherheitsunternehmen.

Wer ohne Bewilligung tätig ist, wird mit einer Mindestbusse von 500 Franken bestraft (Art. 19 Abs. 1). Bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen Artikel 10 bis 14 beträgt die Mindestbusse 200 Franken (Art. 19 Abs. 2). Geringfügige Verstösse gegen Artikel 10 bis 14 werden ausschliesslich nach Artikel 20 sanktioniert.

### **Artikel 20 Weitere Sanktionen**

Wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder ein Verstoss gegen Artikel 10 bis 14 vorliegt, können die in Artikel 20 vorgesehenen Sanktionen angeordnet werden. Diese administrativen Massnahmen kommen kumulativ zur Strafbestimmung (Art. 19) zur Anwendung. Gemäss allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ist für den Bewilligungsentzug usw. jene Behörde zuständig, welche die Bewilligung ausgestellt hat.

Das Sanktionensystem präsentiert sich insgesamt wie folgt:

- Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt: Bewilligungsentzug.
- Tätigkeit ohne Bewilligung: Busse nicht unter 500 Franken.
- Verstoss gegen Artikel 10 bis 14:
  - in leichten Fällen: Verweis oder Ordnungsbusse bis 200 Franken;
  - in schwerwiegenden Fällen: Sistierung der Bewilligung oder Bewilligungsentzug sowie Busse nicht unter 200 Franken.

### **Artikel 21 Inkrafttreten und Kündigung**

Die Schlussbestimmungen regeln das Inkrafttreten und die Kündigung des Konkordats.

## **Artikel 22 Weitergeltung bestehender Bewilligungen**

Die Übergangsbestimmungen regelt die Weitergeltung bestehender und das Einholen noch nicht bestehender Bewilligungen.

Es soll erreicht werden, dass die Bestimmungen des Konkordats innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt eines Kantons Geltung erlangen. Auf diese Weise ist sowohl seitens der Behörden als auch seitens der Sicherheitsunternehmen die nötige Zeit für die Anpassung der Strukturen oder die Konzeption der Ausbildungen vorhanden, ohne dass die Anpassungen auf die lange Bank geschoben werden.

## **5. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Im Kanton Uri verfügten anfangs 2012/13 private Sicherheitsdienste über eine Bewilligung der Sicherheitsdirektion gemäss Artikel 60 PolG. Die genaue Gesamtzahl der Sicherheitsangestellten ist nicht bekannt. Da auch das Ausführungsrecht und die Empfehlungen zum Konkordat noch nicht vorliegen, können die personellen und finanziellen Konsequenzen bei der Umsetzung des Konkordats noch nicht abschliessend abgeschätzt werden.

Die Kantonspolizei rechnet aber damit, dass die Erteilung der Bewilligungen und der Kontrolle der Sicherheitsfirmen und deren Angestellte einen geringen Mehraufwand für die Verwaltung mit sich bringen. Die gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Konkordats zu entrichtenden Gebühren haben den personellen Mehraufwand finanziell zu decken.

Aus Synergie- und Effizienzgründen wird die Schaffung einer gemeinsamen Bewilligungsbehörde im Rahmen von Artikel 15 des Polizeikonkordats Zentralschweiz geprüft. Demnach können die Kantone im hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Bereich zusammenarbeiten, indem sie in einer Vereinbarung die Erfüllung von Aufgaben einem oder mehreren Kantonen gegen Entschädigung zur selbstständigen Erfüllung übertragen (Leistungskauf). Übernimmt ein anderer Kanton des Polizeikonkordats Zentralschweiz die Funktion einer gemeinsamen Bewilligungsbehörde, so hat der Kanton Uri als Leistungskäufer eine anteilmässige Abgeltung zu leisten, soweit die Bewilligungsgebühren den Aufwand nicht decken würden. Nimmt die Kantonspolizei die Aufgaben der Bewilligungsbehörde auch für die übrigen Kantone des Polizeikonkordats Zentralschweiz wahr, hat der Kanton Uri Anspruch auf eine kostendeckende Abgeltung. Die Einzelheiten

sind, sofern eine gemeinsame Bewilligungsbehörde geschaffen werden soll, zum passenden Zeitpunkt in einer interkantonalen Vereinbarung zu regeln.

### **Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen gemäss Anhang zuzustimmen.

### Anhänge

– Beitrittsbeschluss (Anhang I)

– Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (Anhang II)

**BESCHLUSS**

**über den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen**

(vom...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b und 93 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri<sup>1</sup>,

beschliesst:

**I.**

Dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen wird zugestimmt.

**II.**

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen zu erklären.

**III.**

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt am Tag nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder mit der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Marlies Rieder

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Anhang

- Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

# Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

vom 12. November 2010

---

## I. Allgemeines

### Art. 1 *Gegenstand*

Dieses Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private.

### Art. 2 *Vorbehalt kantonalen Rechts*

Für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber können die Kantone strengere Regelungen vorsehen, soweit dies mit dem Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995 und mit dem Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 vereinbar ist.

### Art. 3 *Begriffe*

<sup>1</sup> In diesem Konkordat gelten als

- a) *Sicherheitsdienstleistungen*: folgende Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Abs. 2:
1. Kontroll- und Aufsichtsdienste, namentlich Zutrittskontrollen einschliesslich Türsteherdienst, Sicherheits-Assistenzdienste (Steward-Dienste), Absperrdienste sowie Fahrzeug- und Effektenkontrollen;
  2. Verkehrsdienste, namentlich Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen sowie Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
  3. Bewachungs- und Überwachungsdienste, namentlich Werkschutz, Rondendienste, Hundeführerdienste und Aufsichtsdienste;
  4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, namentlich Ordnungsdienste, Interventionsdienste sowie bewaffneter Objekt- und Personenschutz;
  5. Assistenzdienste für Behörden, namentlich Patrouillen im öffentlichen Bereich und Weibeldienste;
  6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen, namentlich Häftlingstransporte und Werttransporte;
  7. Ermittlungsdienste, namentlich Observationen, Detektivtätigkeiten und Diebstahlkontrollen;
  8. Zentralendienste, namentlich Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen.
- b) *Sicherheitsangestellte*: Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen;
- c) *Sicherheitsunternehmen*: natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen lassen.

<sup>2</sup> Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste. Die Konkordatskommission kann weitere Ausnahmen vorsehen.

## II. Bewilligungen

### Art. 4 *Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) Sicherheitsangestellte;
- b) das Führen eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- c) den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- d) den Einsatz von Diensthunden.

<sup>2</sup> Personen, die selbständig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte anbieten und erbringen, bedürfen Bewilligungen nach Abs. 1 Bst. a und c.

<sup>3</sup> Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) kann die Bewilligungspflicht ausschliessen für Sicherheitsangestellte, die Sicherheitsdienstleistungen nicht für Dritte, sondern ausschliesslich für das sie beschäftigende Unternehmen oder die sie beschäftigende Privatperson erbringen.

### Art. 5 *Bewilligungsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn

- a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) sie die theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte erfolgreich absolviert hat;
- d) keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;
- e) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.

<sup>2</sup> Einer Person wird bewilligt, ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu führen, wenn sie

- a) Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b) die Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b–e erfüllt;
- c) die theoretische Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens erfolgreich absolviert hat.

<sup>3</sup> Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn

- a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken besteht;
- b) gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

### Art. 6 *Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden*

<sup>1</sup> Einer Person wird bewilligt, bei der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen einen Diensthund einzusetzen, wenn sie und der Hund dazu ausgebildet sind.

<sup>2</sup> Die Kantone regeln die entsprechenden Prüfungen. Sie beachten dabei die Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. b. Sie können diese Prüfungen an Private delegieren.

<sup>3</sup> In anderem Zusammenhang erteilte Befähigungsbescheinigungen und Bewilligungen werden berücksichtigt, soweit sie geeignet sind, die nach Abs. 1 erforderliche Ausbildung nachzuweisen.

**Art. 7** *Verfahren*

1 Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a, b und d werden von den Behörden am Wohnsitz der gesuchstellenden Person, Bewilligungen nach Art. 4 Bst. c am Sitz des Sicherheitsunternehmens bzw. der Zweigniederlassung erteilt. Falls der Wohnsitz bzw. der Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt, ist die Behörde an jenem Ort des Konkordatsgebiets zuständig, wo erstmals Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.

2 Zur Prüfung der Eignung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. e erteilen die Polizeistellen der Konkordatskantone den Bewilligungsbehörden Auskunft über die Daten, die sie über die gesuchstellende Person führen.

3 Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

4 Die Bewilligungsbehörden teilen sowohl die positiven als auch die negativen Entscheide betreffend Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung der Konkordatskommission mit.

5 Bei den Bewilligungsverfahren können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

**Art. 8** *Legitimationsausweis; Gültigkeitsdauer*

1 Mit Erteilung der Bewilligung wird der gesuchstellenden Person ein amtlicher Legitimationsausweis ausgehändigt. Beim Herstellungsprozess des Legitimationsausweises können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

2 Die Bewilligungen sind drei Jahre gültig. Auf Gesuch werden sie erneuert, sofern die Bedingungen von Art. 5 und Art. 6 erfüllt sind.

**Art. 9** *Kontrolle*

1 Die gemäss Art. 7 Abs. 1 für Sicherheitsunternehmen bzw. Zweigniederlassungen zuständige Bewilligungsbehörde überwacht die Einhaltung dieses Konkordats.

2 Sie kann dazu in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung oder an den Einsatzorten Kontrollen vornehmen.

**III. Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber****Art. 10** *Unmittelbarer Zwang*

1 Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten das staatliche Gewaltmonopol.

2 Sie dürfen nur in folgenden Fällen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips unmittelbaren Zwanganwenden:

- a) rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand nach Art. 15 und 17 StGB;
- b) Selbsthilfe nach Art. 52 Abs. 3 OR;

- c) Ausübung des Hausrechts;
- d) vorläufige Festnahme nach Art. 218 StPO;
- e) ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Betroffenen zu Eingriffen, wie etwa Fahrzeug- und Effektenkontrolle oder Körperdurchsuchungen bei Grossanlässen;
- f) Eingriffe von untergeordneter Bedeutung bei der Wahrnehmung übertragener Staatsaufgaben.

#### **Art. 11** *Ausbildung*

<sup>1</sup> Sicherheitsangestellte dürfen Sicherheitsdienstleistungen nur dann ausüben, wenn sie

- a) für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben theoretisch und praktisch ausreichend ausgebildet sind;
- b) regelmässig weitergebildet werden.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsunternehmen sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten nach Abs. 1. Sie dürfen Angestellte nur dann für Sicherheitsdienstleistungen einsetzen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

<sup>3</sup> Für den Einsatz von Diensthunden gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss.

#### **Art. 12** *Pflichten im Kontakt mit der Polizei*

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber

- a) melden der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert;
- b) erteilen der Polizei auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen;
- c) dürfen Handlungen der Polizei und anderer Behörden nicht behindern; bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet;
- d) bewahren über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Stillschweigen;
- e) übergeben der Polizei strafrechtlich relevante Gegenstände, die sie sichergestellt haben.

#### **Art. 13** *Legitimation und äussere Erscheinung*

<sup>1</sup> Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor:

- a) der Polizei, anderen Behörden sowie Auftraggebern der Sicherheitsdienstleistung;
- b) Privaten, mit denen sie in Kontakt treten.

<sup>2</sup> Sicherheitsangestellte müssen ihren Ausweis nicht vorweisen, wenn dies mit Blick auf die konkret erbrachte Sicherheitsdienstleistung nicht praktikabel ist oder wenn dadurch ihre Sicherheit gefährdet wird. Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen gewährleisten für solche Fälle, dass die Angestellten einfach und zuverlässig identifiziert werden können.

<sup>3</sup> Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Insbesondere

- a) müssen sich die Uniformen und Fahrzeuge der Sicherheitsunternehmen deutlich von jenen der Polizei unterscheiden.
- b) dürfen sich die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten nicht mit „Polizei“ oder ähnlichen Ausdrücken dieses Wortstammes wie zum Beispiel *politas*, *police*, *policy* oder *Privatpolizei* bezeichnen.

4 Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt.

#### **Art. 14** *Bewaffnung und Ausrüstung*

1 Waffen dürfen nur für den Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie für Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen getragen werden. Zudem sind die Bestimmungen des Waffenrechts des Bundes und der Kantone zu beachten.

2 Für die Bewaffnung und Ausrüstung der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals sind die Ausführungsvorschriften und Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. f zu beachten.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 15** *Aufgaben der KKJPD*

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

- a) bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission;
- b) bezeichnet das Sekretariat der Konkordatskommission;
- c) beschliesst das Ausführungsrecht zu diesem Konkordat.

#### **Art. 16** *Konkordatskommission*

##### *a. Zusammensetzung*

1 Die Konkordatskommission besteht aus

- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Polizeikonkordat, sofern wenigstens ein Mitglied des betreffenden Polizeikonkordats auch diesem Konkordat beigetreten ist,
- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone Zürich und Tessin, sofern der Kanton Zürich bzw. der Kanton Tessin diesem Konkordat beigetreten ist.

2 Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind Regierungsvertreter. Ein Regierungsvertreter führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit hat dieser den Stichentscheid.

3 Bei Bedarf zieht die Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Branche der Sicherheitsunternehmen bei. Diese haben beratende Stimme.

#### **Art. 17** *b. Aufgaben*

1 Die Konkordatskommission beantragt der KKJPD den Erlass von Ausführungsrecht insbesondere über

- a) den Begriff der Sicherheitsdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2);
- b) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gemäss Art. 4 Abs. 3;
- c) den Inhalt der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c.

2 Sie erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über

- a) die erforderlichen Unterlagen zu einem Bewilligungsgesuch (Art. 5 und 6);

- b) den Prüfungsinhalt für den Einsatz von Diensthunden (Art. 6 Abs. 2);
- c) die für das Bewilligungsverfahren zu entrichtenden Gebühren (Art. 7 Abs. 3);
- d) Umfang und Modalitäten der administrativen Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchenorganisationen (Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 1);
- e) Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsangestellten (Art. 11);
- f) die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und die erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2);
- g) die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse (Art. 5, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 11).

<sup>3</sup> Sie beaufsichtigt die Branchenorganisationen, soweit diese Aufgaben nach diesem Konkordat erfüllen.

<sup>4</sup> Sie führt eine Liste, in welcher die Personalien der Bewilligungsinhaberin oder des -inhabers und die Laufzeit der Bewilligung vermerkt sind. Die Daten dienen der Überprüfung der Echtheit und der Richtigkeit von sich im Umlauf befindenden Legitimationsausweisen. Auskunft über Registerdaten erhalten auf Anfrage alle Betroffenen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b. Die Daten werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung gelöscht.

<sup>5</sup> Sie führt eine Liste von Personen, deren Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung nach diesem Konkordat abgelehnt worden ist oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde. Die Liste enthält die Personalien der betroffenen Person sowie den Grund und die Art der getroffenen Massnahme. Die Konkordatskommission ermöglicht den Bewilligungsbehörden den Zugriff auf diese Liste. Die Daten werden vier Jahre nach ihrer Eintragung gelöscht.

<sup>6</sup> Sie informiert die KKJPD periodisch über die Umsetzung dieses Konkordats.

#### **Art. 18** *Branchenorganisationen*

Die Konkordatskommission kann einer Branchenorganisation mit deren Zustimmung und gegen kostendeckende Entschädigung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Anbieten der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c einschliesslich Durchführung der Prüfungen;
- b) Entlastung der Behörden beim Bewilligungsverfahren nach Art. 7;
- c) Entlastung der Behörden bei der Herstellung von Legitimationsausweisen nach Art. 8 Abs. 1;

## **V. Sanktionen und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19** *Übertretungen*

<sup>1</sup> Mit Busse nicht unter Fr. 500 wird bestraft, wer ohne Bewilligung Tätigkeiten ausübt, für die nach diesem Konkordat eine Bewilligung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Mit Busse nicht unter Fr. 200 wird bestraft, wer in schwerwiegender Weise gegen Art. 10–14 verstösst.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Übertretungen sind anwendbar.

4 Fahrlässigkeit, Versuch und Helferschaft sind strafbar. Nicht strafbar ist die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Art. 12 Bst. a.

#### **Art. 20** *Weitere Sanktionen*

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie entzogen.

<sup>2</sup> Verstösst eine Person gegen Art. 10–14, wird ihr ein Verweis erteilt oder eine Ordnungsbusse bis Fr. 200 gegen sie verhängt. In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen. Eine Busse nach Art. 19 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Ordnet die Bewilligungsbehörde eine Sanktion nach diesem Artikel an, teilt sie dies der Konkordatskommission mit.

#### **Art. 21** *Inkrafttreten und Kündigung*

<sup>1</sup> Die KKJPD setzt dieses Konkordat in Kraft, sobald ihm fünf Kantone beigetreten sind und die Vorbereitungen für den Vollzug abgeschlossen sind.

<sup>2</sup> Jeder Kanton kann die Mitgliedschaft im Konkordat mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

#### **Art. 22** *Weitergeltung bestehender Bewilligungen*

<sup>1</sup> Bewilligungen, die vor Inkrafttreten dieses Konkordats ausgestellt worden sind, bleiben während längstens zwei Jahren gültig.

<sup>2</sup> In Kantonen, in denen vor dem Beitritt zu diesem Konkordat keine oder nicht alle Bewilligungspflichten gemäss diesem Konkordat galten, müssen die erforderlichen Bewilligung innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt des Kantons zu diesem Konkordat eingeholt werden.